
**Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Leinzell
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und 5 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinzell am 14.05.2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinzell (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 01.01.2019 wird geändert und lautet nun wie folgt:

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinzell

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leinzell werden folgende Kosten berechnet:

1.) Personal

1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr und je Einsatz- oder Bereitschaftsstunde	20,00 Euro
1.2 bei Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	12,00 Euro

2.) Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. 2016, 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 2024, 21):

Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00 Euro

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind:

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (vergleichbar mit HLF 20) 236,00 Euro

b) nicht genormte Fahrzeuge

Anhänger für Hochwasserschutz 3,00 Euro

3.) Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Leinzell, den 14.05.2024

gez. Marc Schäffler, Bürgermeister